

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Ordnung für das Magisterstudium Soziologie an der Universität Potsdam  
vom 14. Februar 2003

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Ordnung für das Magisterstudium Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 14. Februar 2003

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 14. Februar 2003 folgende Ordnung für den Magisterstudiengang Soziologie erlassen:<sup>3</sup>

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Inhalte des Grundstudiums
- § 11 Umfang, Form und Note der Zwischenprüfung
- § 12 Inhalte des Hauptstudiums
- § 13 Umfang, Form und Note der Magisterprüfung
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam vom 11. November 1999 regelt diese Ordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Soziologie im Studiengang Magister Artium an der Universität Potsdam sowie den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im ersten und zweiten Hauptfach sowie im Nebenfach.

(2) Im Rahmen des Magisterstudiengangs kann das Fach Soziologie als Hauptfach und als Nebenfach studiert werden. Die Kombination zweier Hauptfächer ist möglich. Wird Soziologie als Hauptfach gewählt, ist Politikwissenschaft als zweites Hauptfach, nicht jedoch als Nebenfach ausgeschlossen. Weitere Einschränkungen über die Kombinierbarkeit sollen

durch diese Ordnung nicht vorgenommen werden, sie können sich jedoch aus den Ordnungen der beabsichtigten Kopplungsfächer ergeben, so dass in jedem Fall eine Studienberatung erforderlich ist.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die für die Einschreibung an einer Universität (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) üblichen Voraussetzungen.

(2) Das Studium der Soziologie setzt englische Sprachkenntnisse voraus. Studierende müssen sich Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau Abitur Leistungsstufe bzw. Unicert III bzw. von TOEFL (250 Punkte) bis zum Beginn des Hauptstudiums angeeignet haben. Dafür erforderliche Lehrveranstaltungen sind als Leistungen unter „freies Studium“ anrechenbar. Die Kenntnis einer weiteren Fremdsprache ist ausdrücklich erwünscht.

### § 3 Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit mit einschließt.

(3) Der Gesamtumfang aller für den erforderlichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 120 Leistungspunkte (80 SWS). Davon sind 105 Leistungspunkte (70 SWS) dem Studium der Soziologie zugeordnet, von denen wiederum 54 für das Grund- und 51 für das Hauptstudium vorgesehen sind. 15 Leistungspunkte (10 SWS) können nach freier Wahl studiert werden. Für das Nebenfach Soziologie beträgt der Gesamtumfang 54 Leistungspunkte (34 SWS), von denen 27 für das Grund- und 27 für das Hauptstudium vorgesehen sind.

### § 4 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Soziologie dient dem Verstehen, dem Vergleich und der Anwendung soziologischer Theorien und Methoden auf Gesellschaften und ihre Teilbereiche und zielt darauf ab, entsprechende Handlungs- und Entscheidungskompetenz auszubilden.

<sup>3</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 17. April 2003

(2) Im Studium werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens erworben, disziplinäre theoretische Perspektiven und interdisziplinäre Denk- und Lösungsansätze für soziale Problemstellungen vermittelt und Methoden der empirischen Sozialforschung anwendungsorientiert vorgestellt und geübt.

(3) Die Studierenden sollen durch das Studium der Soziologie befähigt werden, Themen der Sozialforschung im Rahmen eigenständiger Untersuchungen zu bearbeiten und berufsqualifizierende Kompetenzen entsprechend den gewählten Anwendungsfeldern in Wissenschaft und Praxis zu erwerben.

## § 5 Studienfachberatung

(1) Studierende sollten zu Beginn ihres Studiums eine Studienfachberatung aufsuchen, die in Fragen der Fächerkombination hilft. Der Besuch einer Studienfachberatung im dritten Fachsemester ist obligatorisch. In dieser Beratung soll u. a. die künftige Schwerpunktsetzung im Hauptstudium erörtert werden.

(2) Ergänzend zur Studienfachberatung steht ein tabellarischer Studienplan zur Verfügung, der Orientierungsmuster und Empfehlungen zur selbständigen Gestaltung des Studiums bereithält.

## § 6 Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Lehrforschungsprojekten, Übungen und Kolloquien statt.

- Die Vorlesungen informieren zusammenhängend über größere Problembereiche und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig. Eine Vorlesung kann durch ergänzende Seminare bzw. seminaristische Anteile begleitet werden, die den Studierenden zur selbständigen Verarbeitung des Stoffes und zu seiner Anwendung anregen sollen.
- Die Seminare dienen grundsätzlich der diskursiven Erarbeitung bestimmter Themen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, selbständig die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien spezifizieren, systematisch entfalten und methodisch bearbeiten zu können.
- Die Lehrforschungsprojekte umfassen zwei Semester (6 SWS). Der Gegenstand von Lehrfor-

schungsprojekten ist die Durchführung empirischer Studien. Dabei werden ausgehend von der Erarbeitung der Fragestellung, über die Erhebung empirischer Daten bzw. empirischen Materials, deren Auswertung bzw. Interpretation, bis hin zur Formulierung von Forschungsergebnissen, alle wichtigen Schritte eines empirischen Forschungsprojektes geübt.

- Die Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen im Seminarverlauf finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.

(2) In begründeten Fällen können Seminare als Blockseminare (auch als Ganztagsseminare oder Wochenendseminare) durchgeführt werden. Diese besondere Durchführungsart von Seminaren ergibt sich, wenn Gäste aus anderen Universitäten damit beauftragt werden oder sich aus dem Inhalt der Seminare eine Blockbildung mit dazwischenliegenden Phasen der Diskussionsvorbereitung und Gruppenarbeit empfiehlt.

(3) Das Berufspraktikum stellt ein wesentliches berufsqualifizierendes Element des Magisterstudiums Soziologie dar. Es ist im Hauptstudium über zwei bis drei Monate zu absolvieren und soll zur realistischen Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten (Arbeitspraxis, Arbeitswartungen und Arbeitsbedingungen) bei den Studierenden führen, vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufsfeldes vermitteln, Anwendungsmöglichkeiten der im Studium erworbenen fachspezifischen Qualifikation erproben, den Erwerb extrafunktionaler Qualifikationen (vor allem interdisziplinäre Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen, Sensibilität für Probleme der Praxis, Entscheidungsfähigkeit etc.) erweitern, die Präferenz praxisnaher Fragestellungen fördern, die üblichen Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben („Praxischock“) unmittelbar und mittelbar vermeiden helfen. In Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät wählen die Studierenden eigenverantwortlich ihr Praktikumsfeld.

## § 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leis-

tungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12 Abs. 1 MPO,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Einer Lehrveranstaltung werden eineinhalb Leistungspunkte je Semesterwochenstunde zugeordnet. Die Leistungspunkte entsprechen damit den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der/vom Dozentin/Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 8).

#### **§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess**

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u. ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die/der Dozentin/Dozent einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begrün-

dung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die/den jeweilige/n Dozentin/Dozenten anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Magisterstudiengang Soziologie angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

#### **§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen**

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Magisterstudium der Soziologie werden den Studierenden jeweils 75 Belegpunkte für das Grundstudium und nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums weitere 78 für das Hauptstudium im Hauptfach gutgeschrieben, sowie 39 für das Grundstudium und 39 für das Hauptstudium im Nebenfach. Die Belegpunkte sind nicht von einem Studienabschnitt in den anderen übertragbar. Es ist allerdings möglich, für maximal ein Semester bereits Veranstaltungen des Hauptstudiums zu besuchen, wenn noch maximal 15 der geforderten Belegpunkte aus dem Grundstudium offen geblieben sind.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der ersten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der zweiten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Lehrkraft durch ihre Unterschrift in der Teilnehmerliste bestätigen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte – außer im Fall der Magisterarbeit – um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(7) Es ist möglich, einen Teilnahmechein ohne Anrechnung von Beleg- und Leistungspunkten in den angebotenen Lehrveranstaltungen zu erwerben, vorausgesetzt, es gibt freie Plätze.

## § 10 Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester. Es dient dem Erwerb von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Allgemeinen, von breit angelegten Grundlagenkenntnissen in den soziologischen Theorien und in den Methoden der empirischen Sozialforschung sowie von grundlegenden Kenntnissen in den speziellen Soziologien.

(2) Schwerpunkte des Grundstudiums Soziologie im Hauptfach bilden:

- a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (soziologisches Tutorium) 3 LP 2 SWS
- b) Modul Allgemeine Soziologie 9 LP 6 SWS
- c) Modul Modelle und Methoden der Datenerhebung 6 LP 4 SWS
- d) Modul: Deskriptiv- und inferenzstatistischen Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse 6 LP 4 SWS
- e) Modul: Grundlegende multivariate Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse 6 LP 4 SWS
- f) Modul: Sozialstrukturanalyse 6 LP 4 SWS
- g) Modul: Soziologie der Geschlechterverhältnisse 9 LP 6 SWS
- h) Modul: Organisations- und Verwaltungssoziologie 9 LP 6 SWS

(3) Schwerpunkte des Grundstudiums Soziologie im Nebenfach bilden:

- Modul Allgemeine Soziologie 9 LP 6 SWS

- Modul Modell und Methoden der Datenerhebung 6 LP 4 SWS
- Modul Sozialstrukturanalyse 6 LP 4 SWS
- Modul Soziologie der Geschlechterverhältnisse oder Organisations- und Verwaltungssoziologie 6 LP 4 SWS

Zu a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

Die "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" sollte im ersten oder spätestens im zweiten Semester besucht werden. Sie führt in die elementaren Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens ein, übt den selbständigen Umgang mit Literatursuche und -aufarbeitung und vermittelt die Grundlagen für Referate, Arbeitspapiere und wissenschaftliche Hausarbeiten. Darüber hinaus vermittelt sie erste Einblicke in soziologische Perspektiven auf gesellschaftliche Phänomene. Die "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" hat einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden (3 LP).

Zu b) Allgemeine Soziologie

Die Allgemeine Soziologie beschäftigt sich mit den theoretischen Grundlagen des Faches und ihren Anwendungen in soziologischen Spezialisierungen und in Zeitdiagnosen. Theorie wird dabei nicht als eine Spezialisierung verstanden, die einer begriffslosen Empirie gegenübertritt, sondern als die Reflexion auf die unentbehrlichen begrifflichen Voraussetzungen soziologischer Reflexion überhaupt. Gerade um den engen Zusammenhang von theoretischer Reflexion und empirischer Forschung zu verdeutlichen, kooperiert die Allgemeine Soziologie an der Universität Potsdam immer wieder auch mit anderen empirischen Spezialisierungen. In jedem Wintersemester findet eine Einführungsvorlesung (2 SWS) in die soziologische Theorie statt, die von einem Seminar (2 SWS) begleitet wird. Ziel dieser Vorlesung ist es, einen Überblick über die wichtigsten Begriffe und theoretischen Orientierungen des Faches zu vermitteln. Diese Vorlesung und das dazugehörige Seminar sind für Haupt- und Nebenfachstudenten obligatorisch. (6 LP)

Nach dem Besuch dieser Vorlesung und des dazu gehörigen Seminars soll im Verlauf des Grundstudiums für Hauptfachstudenten ein zweites vertiefendes theoretisches Seminar (2 SWS) besucht werden. Die für den obligatorischen zweiten Theorieschein wählbaren Seminare im Grundstudium werden speziell ausgewiesen. (3 LP)

Zu c) Methoden der empirischen Sozialforschung  
Der Veranstaltungszyklus "Methoden der empirischen Sozialforschung" soll die Studierenden dazu befähigen, statistische und empirische soziologi-

sche Forschung selbst durchführen und empirische Forschungsergebnisse kritisch einzuschätzen. Diesem Zweck dient die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in Forschungsplanung und Datenerhebung und die Einführung in die grundlegenden Analysemodelle für sozialwissenschaftliche Daten.

#### 2. Semester

Methoden der empirischen Sozialforschung: Modelle und Methoden der Datenerhebung:

In der Vorlesung (2 SWS) werden einige wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung, Methoden der Datenerhebung sowie quantitative und qualitative Forschungsdesigns behandelt. Im parallelen Seminar (2 SWS) führen die Studierenden eigene Datenerhebungen durch (6 LP).

#### 3. Semester

Methoden der empirischen Sozialforschung: Deskriptiv- und inferenzstatistische Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse:

In der Vorlesung (2 SWS) werden die deskriptiv- und inferenzstatistischen Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse dargestellt und diskutiert. In der parallelen Übung (2 SWS) werden Auswertungen mit diesen Modellen durchgeführt und Ergebnisse interpretiert (6 LP).

#### 4. Semester

Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundlegende multivariate Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse

In der Vorlesung (2 SWS) werden die grundlegenden Modelle der multivariaten Datenanalyse in den Sozialwissenschaften dargestellt und diskutiert (Tabellenanalyse/Typologie von Kausalstrukturen, multiple Regression und Pfadanalyse). In der parallelen Übung (2 SWS) werden die Modelle eingesetzt, um zu ausgewählten Fragestellungen theoriegeleitete Auswertungen auf der Basis der aktuellen ALLBUS/ISSP-Erhebung durchzuführen (6 LP).

Darüber hinaus können Zusatzqualifikationen nach freier Wahl, z. B. bezüglich weiterer EDV-Programme und weiterer Ansätze der qualitativen Sozialforschung erworben werden.

#### Zu d) Sozialstrukturanalyse

In drei Richtungen soll die Lehre im Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse die entsprechenden für jeden Soziologen unabdingbaren Kenntnisse vermitteln: Erstens die Kenntnis der grundlegenden begrifflichen Instrumente. Zweitens soll sie das sozialstrukturelle Grundwissen über die deutsche Gesellschaft bzw. über die europäischen Gesellschaften zur Verfügung stellen. Schließlich soll sie verdeutlichen, welche methodischen Instrumente in der Analyse sozialer Strukturen eingesetzt werden können. In jedem Som-

mersemester werden in diesem Schwerpunkt eine Vorlesung (2 SWS) und ein dazu gehöriges Seminar (2 SWS) angeboten. Ihr Besuch ist für Studierende im Haupt- und Nebenfach obligatorisch. (6 LP).

#### Zu e) Soziologie der Geschlechterverhältnisse

Die Soziologie der Geschlechterverhältnisse fragt, wie Geschlecht in ökonomische, soziale, politische, rechtliche u.a. Organisationsformen von modernen Gesellschaften eingeschrieben ist sowie nach den Ursachen für geschlechtsgebundene soziale Differenzierungen, Hierarchien und Ungleichheiten im Kontext anderer sozialer Differenzierungsfaktoren. Im Grundstudium wird jeweils im Sommersemester in einer Vorlesung (2 SWS) zur „Einführung in die Soziologie der Geschlechterverhältnisse“ und einem dazugehörigen Seminar (2 SWS) ein Überblick über Konzepte, Grundbegriffe und Methoden zur sozialwissenschaftlichen Analyse von Geschlechterverhältnissen gegeben. Besuch von Vorlesung und Seminar sind für Haupt- und Nebenfachstudierende obligatorisch. (6 LP).

Obligatorisch ist im Verlauf des Grundstudiums ein weiteres Seminar (2 SWS) zu den thematischen Feldern

- Vergeschlechtlichungsprozesse in soziologischer und transdisziplinärer Perspektive,
- Theorien und Methoden in der Frauen- und Geschlechterforschung,
- Reflexion geschlechterpolitischer Interventionen angeboten. (3 LP).

#### Zu f) Organisations- und Verwaltungssoziologie

Organisationssoziologie untersucht die Entstehung, die Erhaltung und den Wandel von Organisationen im Kontext ihrer gesellschaftlichen Umwelt. In ihrer theoretischen Perspektive geht es der Organisationssoziologie um Leistungen, Grenzen und Alternativen von Organisationen bei der Bündelung individueller Interessen zu kollektivem Handeln. Dem entsprechend steht das Verhältnis von Gesellschaft, Organisation und Individuum, das kursorisch aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven untersucht wird, im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Im Grundstudium ist auf dem Gebiet der Organisations- und Verwaltungssoziologie der Kurs „Einführung in die Organisations- und Verwaltungssoziologie“, der die Vorlesung (2 SWS) und das dazugehörige Seminar (2 SWS) umfasst (6 LP), für Haupt- und Nebenfachstudierende obligatorisch.

Obligatorisch ist für Hauptfachstudierende im Verlauf des Grundstudiums eines der weiteren Seminare, die im Modul Organisations- und Ver-

waltungssoziologie angeboten werden und in der Regel Seminare im Umfang von 2 SWS umfassen (3 LP).

### § 11 Umfang, Form und Note der Zwischenprüfung

(1) Zum Bestehen der Zwischenprüfung im Hauptfach sind 54 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen erforderlich:

- Allgemeine Soziologie 9 LP
- Modelle und Methoden der Datenerhebung 6 LP
- Deskriptiv- und inferenzstatistische Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse 6 LP
- Grundlegende multivariate Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse 6 LP
- Sozialstrukturanalyse 6 LP
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse 9 LP
- Organisations- und Verwaltungssoziologie 9 LP
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Soziologisches Tutorium) 3 LP

(2) Zum Bestehen der Zwischenprüfung im Nebenfach sind 27 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen erforderlich:

- Allgemeine Soziologie 9 LP
- Modell und Methoden der Datenerhebung 6 LP
- Sozialstrukturanalyse 6 LP
- Organisations- und Verwaltungssoziologie oder Soziologie der Geschlechterverhältnisse 6 LP

(3) Bis auf die Leistungspunkte aus dem soziologischen Tutorium müssen alle Leistungspunkte benotet sein.

(4) Fach- und Hochschulwechsler können das soziologische Tutorium durch andere Nachweise substituieren.

(5) Das Grundstudium gilt darüber hinaus erst dann als absolviert, wenn die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung und ausreichende Englischkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 nachgewiesen werden.

(6) Die Gesamtnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl der benoteten Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

### § 12 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung disziplinärer theoretischer Kenntnisse, Forschungsansätze und Forschungsmethoden. Es soll Möglichkeiten einer praxisorientierten Profilierung eröffnen, wozu insbesondere der Besuch von Lehrveranstaltungen der speziellen Soziologien und des Lehrforschungsprojektes dienen. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Studierende im ersten Hauptfach sollten Teile des achten und das neunte Semester in erster Linie der Anfertigung der Magisterarbeit widmen.

(2) Im Hauptstudium wird von den Studierenden eine individuelle fachliche Profilierung erwartet. Einige Module sind für alle Studierende verbindlich, andere werden zur individuellen profilierenden Gestaltung des Hauptstudiums ausgewählt.

(3) Als Module angeboten werden folgende Schwerpunkte:

- a) Allgemeine Soziologie
- b) Methoden der empirischen Sozialforschung
- c) Sozialstrukturanalyse
- d) Soziologie der Geschlechterverhältnisse
- e) Organisations- und Verwaltungssoziologie
- f) Umweltsoziologie
- g) Familien- und Jugendsoziologie
- h) Weitere spezielle Soziologien können entsprechend dem Lehrangebot an der Universität Potsdam hinzutreten, wie z. B. Militärsoziologie, Wirtschaftssoziologie, Sportsoziologie, Bildungssoziologie, Migrationssoziologie usw.

(4) In den Schwerpunkten a) bis g) ist es mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich, Lehrveranstaltungen auch an Berliner Universitäten bzw. der Viadrina (Frankfurt/Oder) zu besuchen. Die Veranstaltungen müssen durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, soweit sie nicht im kommentierten Vorlesungsverzeichnis Sozialwissenschaften angekündigt sind.

(5) In Forschungskolloquien können fortgeschrittene Studierende, Doktoranden und Doktorandinnen eigene Arbeiten und gemeinsam interessierende übergreifende Themen diskutieren. Ihr Besuch vermindert das Belegpunktekonto nicht.

Das Angebot der Schwerpunkte ist im Einzelnen:

Zu a) Allgemeine Soziologie

Im Hauptstudium soll die Allgemeine Soziologie die begriffliche Fundamentierung des Studiums konsolidieren und spezialisieren. Zu unterscheiden sind dabei solche Veranstaltungen, die sich thematisch mit Orientierungen oder Aspekten der

soziologischen der Theorie im engeren Sinne beschäftigen und solche Seminare, die ältere oder neuere Gesellschaftsdeutungen thematisieren. Zwei entsprechende Leistungsscheine sowie eine mündliche Prüfung sind im Hauptstudium obligatorisch. (Im Kolloquium können fortgeschrittene Studierende, Doktoranden und Doktorandinnen eigene Arbeiten und gemeinsam interessierende übergreifende Themen diskutieren.

#### Zu b) Methoden der empirischen Sozialforschung

Die Methodenausbildung wird im Hauptstudium mit vertiefenden Veranstaltungen fortgesetzt. Sie können wahlweise im Bereich der quantitativen oder der qualitativen Methoden absolviert werden. Im Bereich der quantitativen Methoden werden zur Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse weitere Seminare zu multivariaten Modellen sozialwissenschaftlicher Datenanalyse (z. B. Strukturgleichungsmodelle, dimensionale Analyse und Typenbildung oder fortgeschrittene Modellbildung für nichtmetrische Daten) angeboten. In Seminaren zur angewandten Sozialforschung werden die Modelle und Methoden der empirischen Sozialforschung jeweils für einen spezifischen thematischen Schwerpunkt eingesetzt und reflektiert.

#### Zu c) Sozialstrukturanalyse

Im Hauptstudium muss mindestens ein Seminar zu speziellen Problemen der Sozialstruktur und ein weiteres Seminar zu Problemen des internationalen Vergleichs von Sozialstrukturen mit Leistungsschein absolviert werden. Dazu gehören z. B. soziale Lagen, Lebensstile und Milieus, Habitus und Mentalitäten oder Prozesse der Pluralisierung und Individualisierung, aber auch Prozesse des Wertewandels, der strukturellen Differenzierung, der sozialstrukturellen Verankerung von Parteien usw.

#### Zu d) Soziologie der Geschlechterverhältnisse

Zur Spezialisierung werden im Hauptstudium Seminare und Kolloquien angeboten, in denen im Grundstudium erworbene Kenntnisse vertieft und erweitert werden. Die Lehrangebote gliedern sich in drei thematische Felder:

- (a) Vergeschlechtlichungsprozesse in soziologischer und transdisziplinärer Perspektive
- (b) Theorien und Methoden in der Frauen- und Geschlechterforschung
- (c) Reflexion geschlechterpolitischer Interventionen und können je nach Interesse ausgewählt werden.

Eine spezifische Akzentsetzung bilden im Hauptstudium transdisziplinär konzipierte Lehrangebote, die die Kategorie „Geschlecht“ bzw. die Analyse von Geschlechterverhältnissen im Schnittpunkt verschie-

dener Disziplinen thematisieren und Transdisziplinarität als ein erkenntniskritisches Instrument einsetzen.

#### Zu e) Organisations- und Verwaltungssoziologie

Im Hauptstudium werden Einsichten in theoretische Hauptströmungen der Organisationssoziologie vertieft und in ihrer Relevanz für konkrete Organisationen in Wirtschaft und Verwaltung analysiert. Die Seminare verfolgen das Ziel, anhand von Texten und empirischen Fallstudien mit theoretischen, methodischen und praktischen Problemen der Organisationssoziologie, empirischen Organisationsanalyse und vergleichenden Organisationsforschung vertraut zu machen. Die disziplinäre Sicht auf Organisationen wird insbesondere in den Feldern konkreter Organisationen, wie Verwaltungen und Unternehmen, Anschlussstellen zur Verwaltungswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre verdeutlichen und so einer berufsfeldbezogenen Orientierung des Studiums Rechnung tragen.

#### Zu f) Umweltsoziologie

Die Forderung nach einer Nachhaltigen Entwicklung stellt seit dem UNCED-Gipfel in Rio de Janeiro 1992 der neue Rahmen des globalen umwelt- und entwicklungspolitischen Diskurses dar. Der Schwerpunkt soll eine sozialwissenschaftliche Perspektive auf dieses inter- und transdisziplinäre Feld werfen. Besondere Schwerpunkte sind:

- 1) Gesellschaft, Energiesysteme und technologischer Wandel;
- 2) Lebensstildynamik und Nachhaltigkeit;
- 3) Vulnerabilität, Adaptionspotenzial und Management.

Umweltökonomische und umweltsoziologische Fragestellungen werden dabei häufig, aber nicht ausschließlich angeschnitten – dem Querschnittscharakter des Nachhaltigkeits-Themas gemäß. Die vermittelte Methodenkompetenz des Schwerpunkts bezieht sich – je nach Einzelveranstaltung – auf umwelt- und ressourcenökonomische Ansätze (u.a. soziale Dilemmata), ökonomische und integrierte Modellierung sozio-ökonomischer Prozesse, qualitative sozialwissenschaftliche Forschung sowie Datenanalyse und Szenariobildung.

Das Gebiet „Umwelt und Nachhaltigkeit“ wird in enger Kooperation mit dem Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) angeboten.

#### Zu g) Familien- und Jugendsoziologie

Zur Spezialisierung im Hauptstudium werden Lehrveranstaltungen im Bereich der Familien- und Jugendsoziologie angeboten, die einerseits einen Überblick zu theoretischen Ansätzen und Metho-



den der Familien- und Jugendforschung geben und andererseits Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels auf Kindheit, Jugend und Familie in zeitgeschichtlicher Perspektive beleuchten. Darüber hinaus thematisiert das Lehrangebot speziell Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihrer Wechselwirkung mit sozialen und personellen Bedingungen.

Zu h) Weitere spezielle Soziologien:

Soweit ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, können im Hauptstudium auch andere Spezialisierungen gewählt werden, wie Sportsoziologie, Militärsoziologie, Wirtschaftssoziologie, Bildungssoziologie oder Migrationssoziologie.

Zu i) Lehrforschungsprojekte

Ein obligatorisches Lehrforschungsprojekt soll den Studierenden nicht nur fachliche Kenntnisse sondern auch Fertigkeiten in der eigenverantwortlichen Konzipierung, Durchführung und Beendigung von Forschungsaufgaben vermitteln. Lehrforschungsprojekte umfassen in der Regel 6 SWS (9 LP). Sie können im Rahmen aller Teilgebiete der Soziologie stattfinden. Sie beinhalten die Durchführung einer empirischen Studie von der Erarbeitung eines Themengebietes bis zur Auswertung der Forschungsergebnisse. Alle soziologischen Schwerpunkte, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten sind, bieten dafür mindestens in jedem fünften Semester ein Lehrforschungsprojekt an.

Zu j) Praktika

Ein zwei- bis dreimonatiges Praktikum (15 LP) soll Studierende mit gesellschaftlichen Praxisbereichen vertraut machen. Bei einschlägigen Berufserfahrungen kann von einem solchen Praktikum abgesehen werden. Am Ende des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der den Prüfungsunterlagen angefügt wird.

### § 13 Umfang, Form und Note der Magisterprüfung

(1) Zum Bestehen der Magisterprüfung im Hauptfach Soziologie sind 51 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen erforderlich:

- Allgemeine Soziologie (2 Leistungsnachweise, 1 mündliche Prüfung)	9 LP
- 1. Spezielle Soziologie (2 Leistungsnachweise, 1 mündliche Prüfung)	9 LP
- 2. Spezielle Soziologie (1 Leistungsnachweis)	3 LP
- Methoden III (2 Leistungsnachweise)	6 LP
- Lehrforschungsprojekt (1 Leistungsnachweis)	9 LP
- Praktikum	15 LP

(2) Im ersten Hauptfach Soziologie ist zusätzlich die Anfertigung einer Magisterarbeit gemäß § 22 MPO erforderlich. Das Thema für die Magisterarbeit kann aus jedem Teilgebiet des Faches Soziologie (einschließlich soziologischer Theorie, spezieller Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung) gewählt werden. Die Magisterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet. Die Studierenden erhalten dafür ein Konto von 60 Belegpunkten, so dass sie die Magisterarbeit einmal wiederholen können.

(3) Ergänzende Erläuterungen

- Das Modul Allgemeine Soziologie ist für alle Studierenden im Hauptstudium obligatorisch
- Die 1. Spezielle Soziologie kann unter den angebotenen Schwerpunkten ausgewählt werden.
- Auch die 2. Spezielle Soziologie kann unter den angebotenen Schwerpunkten ausgewählt werden. Der Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen an Berliner Universitäten kann auf Antrag bei der Prüfungskommission anerkannt werden.
- Veranstaltungen im Modul Methoden III können nach Belieben im Bereich der quantitativen oder der qualitativen Methoden gewählt werden.

(4) Zum Bestehen der Magisterprüfung im Nebenfach Soziologie sind 27 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen erforderlich:

- Allgemeine Soziologie (2 Leistungsnachweise, 1 mündliche Prüfung)	9 LP
- 1. Spezielle Soziologie (2 Leistungsnachweise)	6 LP
- 2. Spezielle Soziologie (2 Leistungsnachweise)	6 LP
- wahlobligatorisch aus allen soziologischen Angeboten (2 Leistungsnachweise)	6 LP

(5) Bis auf das Praktikum müssen alle Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen benotet sein.

(6) Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl der benoteten Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

#### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten im Magisterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Studienordnung und der Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Soziologie vom 11. Juli 1996 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Magisterstudiengang Soziologie befindet, kann die Magisterprüfung längstens bis zum 31. März 2010 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 treten für die Studierenden des Magisterstudienganges Soziologie die Studienordnung und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen (AmBek) der Universität Potsdam Nr. 4/97, außer Kraft.

## Hauptfach Soziologie

### Module im Grundstudium

Allgemeine Soziologie	2 LN	6 SWS V+2 Sem	9 LP
Datenerhebung	1 LN	4 SWS V + 1 Sem	6 LP
Deskriptiv. u. inferenzstatist. Modelle d. Datenanalyse	1 LN	4 SWS V + Üb	6 LP
Grundlegende multivariate Modelle d. Datenanalyse	1 LN	4 SWS V + Üb	6 LP
Sozialstrukturanalyse	1 LN	4 SWS V+ 1 Sem	6 LP
Organisation/Verwaltung	2 LN	6 SWS V + 2 Sem	9 LP
Geschlechterverhältnisse	2 LN	6 SWS V +2 Sem	9 LP
Tutorium	1 LN	2 SWS Üb	3 LP
Gesamt		36 SWS	54 LP

75 Belegpunkte Guthaben im Grundstudium, nicht übertragbar auf Hauptstudium. 15 Leistungspunkte aus dem Grundstudium dürfen (für eventuelle Wiederholungen von Prüfungen) für maximal ein Semester noch offen sein, wenn Veranstaltungen des Hauptstudiums belegt werden.

### Module im Hauptstudium

Allgemeine Soziologie	2 LN	4 SWS Sem	2	9 LP (inkl. mündl. Prüf.)
Methoden	1 LN	4 SWS Sem	2	6 LP
1. Spez.	2 LN	4 SWS Sem	2	9 LP inkl. mündl. Prüf.
2. Spez.	1 LN	2 SWS Sem	1	3 LP
LFP	1 LN	Projekt zu 3 SWS über 2 Semester		9 LP
Praktikum	1 LN	10 SWS (2-3 Monate)		15 LP
Gesamt				51 LP
Magisterarbeit				30 LP

78 Belegpunkte Guthaben im Hauptstudium  
60 Belegpunkte Guthaben für die Magisterarbeit.  
15 für 10 SWS freies Studium

## Nebenfach Soziologie

### Grundstudium

Allgemeine Soziologie	2 LN	6 SWS V + 2 Sem	9 LP
Methoden der Datenerhebung	1 LN	4 SWS V + 1 Sem	6 LP
Sozialstrukturanalyse	1 LN	4 SWS V + 1Sem	6 LP
Organisat./Verwaltg. oder Geschlechtersoz.	1 LN	4 SWS V + 1 Sem	6 LP
Gesamt		18 SWS	27 LP

39 Belegpunkte Guthaben im Grundstudium, nicht übertragbar auf Hauptstudium. 12 Leistungspunkte dürfen für maximal ein Semester (für eventuelle Wiederholungen von Prüfungen) noch offen sein, wenn Veranstaltungen im Hauptstudium belegt werden.

### Hauptstudium

Allgemeine Soziologie	2 LN	4 SWS Sem	2	9 LP (inkl. mündl. Prüf.)
1. Spez.	2 LN	4 SWS Sem	2	6 LP
2. Spez.	2 LN	4 SWS Sem	2	6 LP
Wahlobligat. aus allen soziolog. Angeboten	2 LN	4 SWS Sem	2	6 LP
Gesamt		16 SWS		27 LP

39 Belegpunkte Guthaben im Hauptstudium